

P r o t o k o l l
 über die öffentliche Sitzung
 des Ausschusses für Stadtplanung, Bau, Umwelt und Verkehr
 der Stadt Georgsmarienhütte vom 18.11.2013
 Rathaus, Oeseder Straße 85, Saal Niedersachsen, Raum-Nr. 181

Anwesend:

Vorsitzender

Schoppmeyer, Thorsten

Mitglieder

Beermann, Volker

Böhle, Rolf

Büter, Rainer

Grothaus, Ludwig

Hebbelmann, Udo

Holz, Benedikt

Kir, Emine

Korte, Thomas

Kraegeloh, Klaus

Bis TOP 13

Lorenz, Robert

Pesch, Karl-Heinz

Vertretung für Fr. Wallenhorst

Symanzik, Julian

Verwaltung

Edinghofer-Dick, Galina

Bis TOP 12

Frühling, Manfred

Kramer, Martin

Lührmann, Bärbel

Bis TOP 7

Möllenkamp, Andreas Umweltbeauftragter

Pohlmann, Ansgar

Reinersmann, Herbert

Bis TOP 12

Protokollführer/in

Budke, Andre

Gäste

Blasius, Christoph

Schulte, Ulrich

Spenthoff, Henning

Fehlende Mitglieder

Wallenhorst, Sandra

Vertreten von Hr. Pesch

Beginn: 18:10 Uhr

Ende: 21:15 Uhr

T a g e s o r d n u n g

TOP	Betreff
1.	Eröffnung, Begrüßung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung, der Anwesenheit, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
2.	Genehmigung des Protokolls Nr. FB/13/2013 über die öffentliche Sitzung des Ausschusses für Stadtplanung, Bau, Umwelt und Verkehr am 28.10.2013
3.	Wichtige Mitteilungen der Verwaltung
3.1.	Straßenbaumaßnahmen im Stadtzentrum
3.2.	Runder Tisch Verkehr - Barrierefreiheit
3.3.	Brandschutzproblematik Paul-Gerhard-Heim
3.4.	Vermarktungsstand Baugebiete
3.5.	Minigolfanlage
3.6.	Investitionen Bauhof
3.7.	SD-Automotive - Beantragte Lagerhalle und Stellplätze
3.8.	Auftragsvergabe Machbarkeitsstudie Hochwasserpolder
3.9.	Stand Hochwasserschutzmaßnahmen
3.10.	Antrag auf Grundwasserentnahme Hagener Straße
3.11.	Grünpflegemaßnahmen durch den Bauhof
4.	Ortsteilentwicklung Alt-Georgsmarienhütte: Ergebnisse des Arbeitskreises Vorlage: BV/220/2013
5.	Zentrumsentwicklung Stadtzentrum / Entwicklungsplanung der Fa. Wiemann Vorstellung der schalltechnischen Untersuchung durch das Büro Zech Vorlage: MV/054/2013
6.	70. Änderung Flächennutzungsplan / Bereich Auf der Nathe - Erweiterung Ergebnis der Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB / Entwurfsbeschluss und Beschluss über die Beteiligung der Öffentlichkeit Vorlage: BV/216/2013
7.	Umsetzung des ÖPNV-Optimierungskonzeptes - aus den Fraktionen Vorlage: BV/185/2013

8. Friedhofswesen der Stadt Georgsmarienhütte - Neufassung der Gebührensatzung
Vorlage: BV/222/2013
9. Straßenbeleuchtung
Anpassung des Straßenbeleuchtungsvertrags vom 28.04.2009
Vorlage: BV/212/2013
10. Lärmschutzwand B 51
Vorlage: BV/225/2013
11. 2. Anbindung des Industriegebietes Harderberg an die B 68.
Hier: Planungsauftrag - aus den Fraktionen
Vorlage: BV/224/2013
12. Stellplätze der Kirchengemeinde St. Peter und Paul / Oesede. Antrag auf Errichtung von Stellplätzen im Bereich der Trasse der geplanten Zentrumsentlastungsstraße
Vorlage: MV/051/2013
13. Bebauungsplan Nr. 108 "Mühlenbrink" - 1. Änderung mit Örtlicher Bauvorschrift über Gestaltung
Ergebnis der Beteiligungsverfahren nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB / Satzungsbeschluss - Verfahren nach § 13a BauGB
Vorlage: BV/214/2013
14. Bebauungsplan Nr. 271 „Östlich Buchgarten Erweiterung“
Aufweitung des Plangeltungsbereiches und Beschluss zur Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange
Vorlage: BV/226/2013
15. Anfrage der W.W. Immobilien- und Hausverwaltung, Osnabrück zum städtischen Grundstück „Im Patkegarten“ / Holzhausen
Beschluss zur Aufstellung der 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Patkegarten“
Vorlage: BV/219/2013
16. 380 kV-Leitung Lüstringen – Gütersloh (Nordrhein-Westfalen)
Eingabe zum geplanten Trassenausbau
Vorlage: BV/217/2013
17. Antrag des Deutschen Milchkontors auf Befreiung von der Abwasserbeseitigungspflicht
Vorlage: BV/230/2013
18. Beantwortung von Anfragen
19. Anfragen

1. Eröffnung, Begrüßung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung, der Anwesenheit, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung

Der Ausschussvorsitzende Schoppmeyer eröffnet die öffentliche Sitzung des Ausschusses für Stadtplanung, Bau, Umwelt und Verkehr und begrüßt die Anwesenden. Er stellt die Ordnungsmäßigkeit der Ladung, die Anwesenheit und die Beschlussfähigkeit fest.

Zur Tagesordnung und zur Nachtragstagesordnung vom 13.11.2013 werden keine Anmerkungen vorgetragen. Die Tagesordnung wird einschließlich Nachtragstagesordnung einstimmig festgestellt.

Entsprechend § 10 der Geschäftsordnung des Rates fragt der Vorsitzende an die anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner gerichtet, ob jemand zu einem Tagesordnungspunkt gehört werden möchte. Das ist der Fall. Herr Brüggemann möchte sich zu TOP 16 äußern.

2. Genehmigung des Protokolls Nr. FB/13/2013 über die öffentliche Sitzung des Ausschusses für Stadtplanung, Bau, Umwelt und Verkehr am 28.10.2013

Zu Form und Inhalt des Protokolls werden keine Anmerkungen vorgetragen.

Folgender Beschluss wird bei 3 Enthaltungen einstimmig gefasst:

Das Protokoll Nr. FB IV/13/2013 über die öffentliche Sitzung des Ausschusses für Stadtplanung, Bau, Umwelt und Verkehr am 28.10.2013 wird genehmigt.

3. Wichtige Mitteilungen der Verwaltung

3.1. Straßenbaumaßnahmen im Stadtzentrum

Herr Reinersmann teilt mit, dass die neue Straßenführung im Stadtzentrum Ende November freigegeben werden könne, der genaue Termin werde noch bekannt gegeben.

3.2. Runder Tisch Verkehr - Barrierefreiheit

Herr Reinersmann teilt mit, dass sich der Runde Tisch Verkehr in Zukunft mit dem Thema „Barrierefreiheit“ verstärkt auseinandersetzen wolle, in einem ersten Schritt werde er sich der Kreuzung Oeseder Straße / L 95 widmen.

3.3. Brandschutzproblematik Paul-Gerhard-Heim

Herr Reinersmann teilt mit, dass auf Anregung der Baugenehmigungsbehörde ein Ortstermin am Paul-Gerhard-Heim stattgefunden habe, um Brandschutzmängel zu besprechen. Als problematisch werde die Rettung eines großen Teils der Heimbewohner im Brandfall angesehen, da die Feuerwehr keinen Zugang zum Innenhof habe. Als Sofortmaßnahme werde ein Halteverbot an der Martin-Luther-Straße verfügt, damit die Feuerwehr zumindest

von dieser Seite einen Zugang zum Gebäude habe. Bei anstehenden baulichen Veränderungen ist weiterhin eine Feuerwehrezufahrt zum Innenhof anzulegen.

3.4. Vermarktungsstand Baugebiete

Herr Kramer teilt mit, dass zum Stichtag 30.10. in den Baugebieten der Stadt Georgsmarienhütte noch 7 freie Bauplätze zur Verfügung standen.

3.5. Minigolfanlage

Herr Kramer teilt mit, dass die Saison 2013 derzeit ausgewertet werde und in der Sache eine Vorlage zum 09.12. erstellt würde.

3.6. Investitionen Bauhof

Herr Kramer teilt mit, dass auf dem Bauhof der planmäßige Ersatz des Holder Geräteträgers erfolgt sei.

Weiterhin sei eine außerplanmäßige Ersatzbeschaffung des Bucher Geräteträgers erforderlich gewesen nach einem Totalverlust desselben. Hierfür sei ein Gebrauchtfahrzeug angeschafft worden. Hierfür sei die beabsichtigte Ersatzbeschaffung des Großflächenmähers verschoben worden.

3.7. SD-Automotive - Beantragte Lagerhalle und Stellplätze

Herr Frühling teilt mit, dass die Fa. SD Automotive Planungen für den Bau einer Lagerhalle und der Herstellung von 70 Stellplätzen am Standort Werner-von-Siemens-Straße vorgelegt habe.

3.8. Auftragsvergabe Machbarkeitsstudie Hochwasserpolder

Herr Möllenkamp teilt mit, dass für den Polder die Erstellung einer Machbarkeitsstudie an die Ingenieurplanung Wallenhorst zum Preis von 8.202,60 € (Brutto) vergeben wurde.

3.9. Stand Hochwasserschutzmaßnahmen

1) Verwaltung Oeseder Straße

Die Baumaßnahme wurde öffentlich ausgeschrieben. Der wirtschaftlichste Anbieter ist die Fa. Otto aus Hopsten, an die der Auftrag zum Bruttopreis von 45882,66 € vergeben wurde. Der Baubeginn ist für Anfang Dezember 2013 vorgesehen.

2) Neuanlage von auentypischen Gewässern (Abgrabungen) im Bereich Glückaufstraße

Nachdem das NLWKN den vorzeitigen Maßnahmebeginn für den Bereich bewilligt hat, wurde das Planungsbüro PBH, Osnabrück, mit den weiteren Planungsschritten beauftragt.
 Auftragssumme 10.411,35 € (Brutto)

Der Beginn der Baumaßnahme ist für Mitte März 2014 geplant.

3) Hochwasserschutzmauern und –wände im Stadtzentrum

Das Büro HydroIngenieure Nord, Osnabück, wurde mit der Erstellung einer Machbarkeitsstudie zum Bruttopreis von 19.207,20 € beauftragt. Der Schlussbericht soll noch in diesem Jahr vorliegen.

3.10. Antrag auf Grundwasserentnahme Hagener Straße

Der WBV Hagener Straße hat beim Landkreis Osnabrück einen Antrag auf Bewilligung zur Entnahme von Grundwasser aus den Brunnen 4 und 5 am Dahlienweg in einer Menge von bis zu 60.600 m³ jährlich gestellt. Der Antrag hat in der Zeit vom 26.08. – 26.09.2013 auch in der Stadtverwaltung öffentlich ausgelegen.

Seitens der Stadt Georgsmarienhütte wurden gegen das Vorhaben keine Bedenken erhoben.

3.11. Grünpflegemaßnahmen durch den Bauhof

Herr Möllenkamp teilt mit, dass der Bauhof wie alljährlich Pflegemaßnahmen auf städtischen Flächen durchführen werde (Schwerpunkte in diesem Winter: Awerwetters Feld, Harderberger Weg – Auf der Masch, Regenrückhaltebecken Siebenbachstraße, Waldbühne – Birkenwäldchen).

4. Ortsteilentwicklung Alt-Georgsmarienhütte: Ergebnisse des Arbeitskreises **Vorlage: BV/220/2013**

Auf die Vorlage der Verwaltung wird verwiesen.

Herr Spenthoff, NLG, stellt den bisherigen Verlauf des Projektes „Ortsteilentwicklung Alt-Georgsmarienhütte“ und die Arbeitsergebnisse kurz vor (vgl. Anlage). Im Arbeitskreis seien 50 Maßnahmen entwickelt und priorisiert worden, von denen 5 heraus gegriffen worden seien, die zunächst vorrangig weiter ausgearbeitet und durchgeführt werden sollten.

Herr Beermann merkt an, dass die Abfolge der Umgestaltung des Spielplatzes Hochstraße und Errichtung des Gemeindezentrums andersherum besser sei.

Herr Bürgermeister Pohlmann erläutert hierzu, dass die Kirchgemeinde das Familienzentrum noch in 2014 bauen wolle, die Randbereiche des Spielplatzes sollten erst gestaltet werden, wenn das Gemeindezentrum fertig sei.

Weiterhin weist Herr Beermann darauf hin, dass seiner Ansicht nach ein klares Angebotsprofil für die Alte Wanne notwendig sei, um sie vom geplanten Gemeindezentrum abzugrenzen. Zudem regt er an, den Platz der ehemaligen Grillhütte am Rehlberg als Aussichtspunkt über den Stadtteil herzurichten.

Auf Herrn Beermanns Nachfrage nach den zur Verfügung stehenden Finanzmitteln weist Herr Reinersmann darauf hin, dass nach derzeitigem Kenntnisstand nicht mehr mit Fördermittelrückläufern gerechnet werde, die die Stadt Georgsmarienhütte in Anspruch nehmen könnte. Es sei aber die grundsätzliche Förderfähigkeit der Maßnahmen nach der aktuellen ZILE-Richtlinie abgeklärt worden, so dass versucht werden könne, in 2015 Fördermittel zu erhalten.

Herr Beermann sieht die definierten Maßnahmen als gute Basis für das weitere Vorgehen, weist aber darauf hin, dass dieser Stand bereits vor Jahren hätte erreicht werden können.

Folgende Beschlussempfehlung wird einstimmig gefasst:

1. Das Entwicklungskonzept zur Ortsteilentwicklung in Alt-Georgsmarienhütte wird als Grundlage der künftigen Planungen in der vorliegenden Form beschlossen.
2. Die mit dem Entwicklungskonzept erarbeiteten und vorgeschlagenen Maßnahmen
 - Sportzentrum Rehlberg
 - Die neue „Alte Wanne“
 - Aufbau eines Familienzentrums
Neubau eines Gemeindehauses im Bereich Lutherkirche
 - Aufbau eines Familienzentrums
Neubau einer Kindertagesstätte im Bereich Lutherkirche
 - Ortseingangssituation und Ortskern „rund um die Lutherkirche“ attraktiver gestalten
 - Wohnumfeldverbesserung: Spiel-, Treff- und Kommunikationspunkte schaffen werden als Durchführungsmaßnahmen beschlossen und sind entsprechend aufzuarbeiten.

**5. Zentrumsentwicklung Stadtzentrum /
Entwicklungsplanung der Fa. Wiemann
Vorstellung der schalltechnischen Untersuchung durch
das Büro Zech
Vorlage: MV/054/2013**

Herr Blasius, Zech Ingenieurgesellschaft mbH, erläutert die Lärmsituation im Stadtzentrum und die Folgen der Erweiterungsabsichten der Fa. Wiemann (vgl. Anlage).

In der Vergangenheit seien die Lärmimmissionen der Fa. Wiemann durch verschiedene Maßnahmen reduziert worden. Die Richtwerte würden heute tagsüber eingehalten, nachts zum Teil überschritten, allerdings sei dies eine gewachsene Gemengelage, zumal sich die Lärmimmissionen bereits reduziert hätten.

Derzeit gebe es sowohl seitens der Stadt Georgsmarienhütte als auch der Fa. Wiemann Bestrebungen, den status quo dahingehend zu verändern, dass die Stadt weitere Wohnbau- und Gewerbeflächen im Zentrum entwickeln wolle und damit auf die Fa. Wiemann zu rücke. Diese genieße Bestandsschutz und stehe gleichzeitig unter starkem Erweiterungsdruck, der durch eine Verbreiterung der Hallen und eine bauliche Entwicklung nach Osten hin gemindert werden solle.

Die derzeitigen Planungen der Fa. Wiemann sähen vor, den Lärmschwerpunkt Logistik in der Erweiterung des Firmengeländes im Osten zu installieren. Gleichzeitig würden weitere Lärminderungsmaßnahmen durchgeführt, so dass die Lärmimmissionen zum Zentrum hin geringer würden. Gegebenenfalls werde am östlichen Ende des Firmengeländes ein weiteres Gebäude errichtet, was zusätzlich die Schallimmissionen nach außen reduziere. Die Hauptlast der Lärmimmissionen würden die Hochwasserschutzflächen tragen.

Durch die Verlagerung der Firmenausfahrt nach Osten werde der Kreisel an der Alten Seilerei entlastet, der zusätzliche Verkehr auf der L 95 sei relativ gering, da diese Straße bereits heute stark befahren sei, und somit schalltechnisch nicht relevant.

Zusammenfassend werde durch die Firmenerweiterung das firmenbezogene Verkehrsaufkommen um 50 % erhöht, es werde aber insgesamt eine Beruhigung des Zentrums erzielt.

**6. 70. Änderung Flächennutzungsplan / Bereich Auf der Nathe - Erweiterung
Ergebnis der Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB /
Entwurfsbeschluss und Beschluss über die Beteiligung der Öffentlichkeit
Vorlage: BV/216/2013**

Auf die Vorlage der Verwaltung wird verwiesen.

Herr Frühling erläutert, dass die unter TOP 5 (MV054/2013) vorgestellten Lärmimmissionen für den Flächennutzungsplan nicht gravierend seien, sie hätten allerdings Einfluss auf den Bebauungsplan Nr. 269, der am 09.12. im Ausschuss behandelt werde.

Auf Nachfrage von Herrn Beermann zum Hinweis des Landkreises Osnabrück, die Art und den Umfang der Solarenergienutzung zu konkretisieren, erläutert Herr Frühling, dass dies im Bebauungsplan geregelt werde.

Herr Frühling weist darauf hin, dass am 12.11. eine weitere Stellungnahme des Landkreises Osnabrück eingegangen sei, die nicht mehr in der Vorlage verarbeitet werden konnte. Hier ging es darum, die Altlastenbereiche, die in der Begründung bereits enthalten sind, auch als Symbol in die Planzeichnung aufzunehmen. Neben dieser Anregung seien weitere redaktionelle Hinweise eingegangen, die berücksichtigt würden.

Nachfolgend die Abwägung der Eingaben der Träger öffentlicher Belange:

Landkreis Osnabrück vom 06.08.2013 und 27.08.2013
Bauleitplanung

Die Präambel und Verfahrensvermerke sind noch in die Planzeichnung einzufügen.

Art und Umfang der Solarenergienutzung sollten konkretisiert und in der Begründung dargelegt werden.

Aufgrund der Schalltechnischen Beurteilung der IPW vom 02.07.2012 zur Kindertagesstätte Oesede wird davon ausgegangen, dass keine unzumutbaren Immissionen auf das o.a. Plangebiet einwirken.

Abwägungsvorschlag:

Die redaktionellen Änderungen werden eingearbeitet.

Einstimmig angenommen.

In der Begründung zu den städtebaulichen Planungszielen in Bezug auf den Klimaschutz bzw. den Einsatz erneuerbarer Energien im Stadtgebiet von Georgsmarienhütte ist ausgeführt: *„Unter Berücksichtigung des Klimaschutzeskonzeptes des Landkreises Osnabrück ist im Bebauungsplan festgesetzt, dass die Dachflächen der Gebäude im Plangebiet zur Gewinnung von Solarenergie zu nutzen sind, z. B. durch Photovoltaik-, Solarthermie- oder ähnliche Solaranlagen.“*

Diese Begründung ist nach Auffassung der Stadt Georgsmarienhütte ausreichend.

Beschlussvorschlag:

Diese Anregung wird zurückgewiesen.

Einstimmig angenommen.

Wasserwirtschaft/Gewässerschutz

Eine Stellungnahme kann aus Sicht des Gewässerschutzes nicht abgegeben werden, da das Entwässerungskonzept für den Gesamtbereich südöstlich des Stadtzentrums nicht vorliegt.

Abwägungsvorschlag:

Das Entwässerungskonzept wird derzeit erarbeitet und mit den Fachbehörden des Landkreises abgestimmt. Hier erfolgt eine abschließende Klärung auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung. Dieses trifft auch auf Maßnahmen der Entwässerung zu, die einer fachbehördlichen Erlaubnis bedürfen.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Einstimmig angenommen.

Kreisstraßen

Über den Anschluss der Planstraße A an die K 331 ist ein Detailplan zu erstellen und rechtzeitig vor Baubeginn mit dem FD Straßen beim Landkreis Osnabrück abzustimmen.

Abwägungsvorschlag:

Der Flächennutzungsplan stellt ausschließlich überörtliche und Hauptverkehrsstraßen dar. Detailplanungen bleiben der verbindlichen Bauleitplanung oder auch der konkreten Ausbauplanung überlassen.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Einstimmig angenommen.

Industrie- und Handelskammer Osnabrück-Emsland-Grafschaft Bentheim vom 14.08.2013

Unsere Stellungnahme bezieht sich sowohl auf die 70. Flächennutzungsplanänderung als auch auf die Aufstellung des Bebauungsplanes.

Mit der Änderungsplanung bzw. Aufstellung des Bebauungsplanes sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Kita sowie eines Misch- bzw. Wohngebietes im Planbereich geschaffen werden.

In der Begründung zur Flächennutzungsplanänderung bzw. Aufstellung des Bebauungsplanes wird in der Standortbegründung bzw. bei den städtebaulichen Planungszielen des geplanten Wohngebietes insbesondere jeweils auf das Stadtentwicklungskonzept "Meine Stadt 2020, 2030, ..." zur Wohnbauentwicklung der Stadt Georgsmarienhütte verwiesen.

Unter Nr. 8.1 "Schallimmissionen" werden Ausführungen zu Gewerbelärmimmissionen auf das Plangebiet gemacht. Im Rahmen einer schalltechnischen Beurteilung wurde festgestellt, dass von den Gewerbetrieben/Feuerwehr südlich der Wellendorfer Straße keine Überschreitungen der Orientierungswerte der DIN 18005 auf das Plangebiet zu erwarten seien.

Zu den Schallemissionen der Firma Möbel Wiemann wird im selben Abschnitt ausgeführt, dass die Stadt davon ausgehe, dass die heute schon vorhandene Wohnbebauung "Auf der Nathe" bereits die zulässigen Schallimmissionen des Betriebes auf das Wohngebiet begrenze und daher auch keine unzulässigen Schallimmissionspegel auf das erweiterte Wohngebiet "Auf der Nathe - Erweiterung" einwirken werden. Dabei wird davon ausgegangen, dass die geplante Wohngebietserweiterung nicht näher als der vorhandene Wohnsiedlungsbereich "Auf der Nathe" an die Möbelfabrik heranrücke.

Im Rahmen des TÖB-Beteiligungsverfahrens haben wir wiederum unser Mitgliedsunternehmen Möbel Wiemann im Verfahren beteiligt und um eine Stellungnahme zur beabsichtigten Bauleitplanung gebeten.

Die Firma Möbel Wiemann teilt uns mit, dass sie zur Prüfung gegenseitiger nachbarschutzrechtlicher Interessen und Ansprüche ein Lärmschutzgutachten in Auftrag gegeben hat, dessen Ergebnis zurzeit allerdings noch nicht vorliegt.

Wir regen daher für das weitere Verfahren an, das Ergebnis des Lärmschutzgutachtens abzuwarten, um daraus die möglichen bzw. erforderlichen Festsetzungen zum Lärmschutz für den Bebauungsplan abzuleiten.

Bitte teilen Sie uns das Ergebnis der Abwägungsberatung in den Ratsgremien zu unserer Anregung gem. § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB mit.

Abwägungsvorschlag:

Zwischenzeitlich liegt das Gutachten des Büros Zech vor. Hiernach besteht derzeit im Bereich der Grundstückszeile nördlich der „Ludwig-Beck-Straße“ eine Überschreitung der zulässigen Nachtwerte, die allerdings der gemeindlichen Abwägung unterliegen. Durch entsprechende Festsetzungen auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung kann das Nebeneinander von industrieller und Wohnnutzung rechtsicher gewährleistet werden.

Darstellungen auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung sind insoweit nicht erforderlich.

Die Stellungnahme wird im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung beachtet.

Einstimmig angenommen.

Folgende Beschlussempfehlung wird einstimmig gefasst:

Nach Abwägung der im Verfahren zu § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen wird das Plankonzept und die Begründung als Entwurf beschlossen. Mit diesem Planentwurf ist die Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

7. Umsetzung des ÖPNV-Optimierungskonzeptes - aus den Fraktionen

Vorlage: BV/185/2013

Auf die Vorlage der Verwaltung wird verwiesen.

Herr Holz formuliert als Ziel einer ÖPNV-Optimierung die Verbesserung der Verbindungen der Stadtteile zum Stadtzentrum bei gleichzeitiger Beachtung der Kosten. Vor letzterem Hintergrund sei es nicht zentral wichtig, die Angebote zu den Schwachzeiten zwischen 22 und 24 Uhr zu verbessern.

Auf Herrn Beermanns Nachfrage erläutert Herr Schulte, PlaNOS, dass die Linienführung der SL 4 nach Bedarf über verschiedene Strecken erfolgen könne.

Auf Herrn Holz Nachfrage erklärt Herr Schulte, dass die Linien SL 2, SL 3 und 468/469 im Tagesverkehr in Abhängigkeit voneinander stünden.

Herr Schoppmeyer schlägt vor, die SL 1 für 12.000 € einzuführen, weiterhin die Linien SL 2, SL 3 und 468/469 und den Bürgerbus voran zu treiben.

Herr Beermann unterstützt die Forcierung des Bürgerbusses und tritt dafür ein, dass Konzept komplett umzusetzen, um auf einen Schlag ein attraktives Angebot zu schaffen. Eine Einsparung der Schwachzeiten sei dabei möglich.

Herr Holz betont, dass eine bessere Anbindung an Osnabrück nicht Ziel des Konzeptes sein müsse.

Herr Lorenz unterstreicht, dass er das ÖPNV-Konzept in kompletter Form wünsche, eine bessere Anbindung nach Osnabrück sei wünschenswert.

Herr Schoppmeyer schlägt vor, vor einer Beschlussfassung eine interfraktionelle Abstimmung durchzuführen, um vor dem Hintergrund der weitreichenden Folgen des ÖPNV-Konzepts einen von einer breiten Basis getragenen Beschluss zu haben.

Der Ausschuss folgt diesem Vorschlag.

Herr Bürgermeister Pohlmann regt an, dass diese interfraktionelle Abstimmung möglichst zeitnah erfolgen solle, damit die notwendigen Beschlüsse in den politischen Gremien noch in 2013 getroffen werden können (Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau, Umwelt und Verkehr 09.12, Verwaltungsausschuss 11.12, Rat 12.12.).

Es wird an dieser Stelle keine Beschlussempfehlung gefasst.

**8. Friedhofswesen der Stadt Georgsmarienhütte -
Neufassung der Gebührensatzung
Vorlage: BV/222/2013**

Auf die Vorlage der Verwaltung wird verwiesen.

Herr Kramer erläutert, dass erstmals ein externes Büro mit der Friedhofsgebührenkalkulation beauftragt worden sei. Ergebnis sei u.a. gewesen, dass die Gebährentatbestände z.T. als rechtlich unsicher bewertet worden seien und die Stadt Georgsmarienhütte relativ niedrige Gebühren erhebe, aber hohe Bestattungskosten verlange.

Es werde vorgeschlagen, den Fraktionen in Vorbereitung auf die Diskussion im Ausschuss am 09.12. jeweils eine Ausfertigung der Kalkulation zur Verfügung zu stellen. Zur nächsten Sitzung solle der Entwurf einer neuen Gebührensatzung vorgelegt werden.

Auf Herrn Peschs Nachfrage erläutert Herr Kramer, dass mit den Friedhofsgebühren keine Gesamtdeckung der im Haushalt veranschlagten Ausgaben erfolgen könne und dürfe, da im Haushalt auch nicht gebührenfähige Ausgaben veranschlagt würden.

Herr Beermann bittet darum, die Friedhofsgebührensatzung nach Beschluss publik zu machen, z.B. über den Blickpunkt, und darauf hinzuweisen, wo diese eingesehen werden kann.

Ein Beschluss wird in heutiger Sitzung nicht gefasst.

**9. Straßenbeleuchtung
Anpassung des Straßenbeleuchtungsvertrags vom
28.04.2009
Vorlage: BV/212/2013**

Auf die Vorlage der Verwaltung wird verwiesen.

Herr Reinersmann weist darauf hin, dass seitens der Stadtwerke aktuell noch ein weiterer Umrüstungsbedarf auf LED-Leuchten angemeldet worden sei, der Gegenstand der Haushaltsberatungen sein werde.

Herr Hebbelmann erinnert daran, dass er in der Vergangenheit darum gebeten habe, dass bestehende Verrechnungssystem mit den Stadtwerken zu erläutern. Da dies bislang nicht geschehen sei, könne er der Beschlussempfehlung nicht folgen.

Die Änderung Nr. 1 zum Straßenbeleuchtungsvertrag wird einstimmig empfohlen.
Änderung Nr. 2 wird bei 1 Gegenstimme und 2 Enthaltungen ebenfalls empfohlen.

Folgende Beschlussempfehlung wird gefasst:

Der Rat der Stadt Georgsmarienhütte beschließt folgende Änderungen zum Straßenbeleuchtungsvertrag vom 28.04.2009:

1. **Für die Instandhaltung / Wartung, d.h. turnusmäßige Reinigung und Leuchtmittlersatz sowie Anstrich von Leuchenträgern wird folgende Pauschale vereinbart:**

- Konventionelle Leuchte:	12,59 €
- LED – Leuchte:	7,00 €

2. **§ 5 Absatz 3 wird dahingehend geändert, dass ab dem Abrechnungsjahr 2013 auf den tatsächlichen Stromverbrauch abgestellt wird.**

**10. Lärmschutzwand B 51
Vorlage: BV/225/2013**

Auf die Vorlage der Verwaltung wird verwiesen.

Herr Reinersmann erklärt, dass die Vorlage zwar keine Beschlussempfehlung enthalte, der Ausschuss aber gebeten werde, ein Votum abzugeben, ob die Planung der Lärmschutzwand (LSW) weiter verfolgt werden solle. Der aufgezeigte Kostenrahmen werde als realistische Kalkulationsgrundlage angesehen, je nach Ausführungsart der LSW könnten die Kosten allerdings steigen.

Herr Lorenz äußert den Eindruck, dass die LSW „totgerechnet“ werden solle. Hinsichtlich der in der Kalkulation aufgeführten Ablösesumme bittet er um Klärung, auf welcher Rechtsgrundlage diese verlangt werde.

Herr Reinersmann verweist hierzu auf das Straßengesetz. Die Kostenkalkulation sei analog zu den Berechnungen der NLStBV erfolgt, eine Ablösung sei notwendig, da die Unterhaltung der LSW nach Fertigstellung bei der NLStBV liege.

Herr Lorenz erwidert, dass eine übliche Praxis keine Rechtsgrundlage sei und bittet um weitere Prüfung. Alternativ solle z.B. geprüft werden, ob die LSW weiter abseits der Bundesstraße errichtet werden könne. Die Verwaltung solle zur LSW mehrere Alternativen aufzeigen.

Herr Reinersmann kündigt an, die Rechtsgrundlage mit dem Protokoll zu liefern.

Er gibt zu bedenken, dass die LSW, um ihren Zweck erfüllen zu können, möglichst nah an der Bundesstraße platziert werden müsse. Zur Höhe der kalkulierten LSW von 4 m merkt er an, dass diese Höhe aus dem Ergebnis der schalltechnischen Beurteilung hervorgegangen sei. Die Bedingung bestehe, dass die Ausführungsart der des zuständigen Straßenbaulastträgers entsprechen müsse, die Ausführungsart werden in einem Planfeststellungs(verzichts)verfahren festgestellt werden müssen. Nach einem ersten Schallgutachten sei es unwahrscheinlich, dass der Straßenbaulastträger selbst zum Bau einer LSW verpflichtet werden könne. Die kalkulierten Kosten stellten eine realistische Planungsgrundlage dar.

Herr Schoppmeyer gibt zu bedenken, dass die Gründung der LSW bislang nicht geprüft wurde, hierdurch könnten weitere Kosten auftreten.

Herr Beermann begrüßt die Aufschlüsselung der Kosten, merkt aber an, dass 1 Mio. € für 250 m LSW grundsätzlich unverhältnismäßig erschienen. Da die Lärmgrenzwerte an dieser Stelle der B 51 überschritten würden, stehe die Stadt Georgsmarienhütte in der Pflicht, zu handeln. Daher könne nur Beschlussempfehlung sein, die Planungen weiter voran zu treiben.

Herr Kraegeloß bittet darum, angesichts der hohen Kosten alternative Lärmschutzmaßnahmen zu prüfen, z.B. „natürliche Möglichkeiten des Lärmschutzes“ durch Anlage von Büschen und Bäumen.

Herr Schoppmeyer schlägt vor, der Verwaltung aufzugeben, eine möglichst abschließende Liste alternativer Lärmschutzmaßnahmen zu prüfen.

Folgende Beschlussempfehlung wird sinngemäß formuliert:

Die Verwaltung wird beauftragt, zur Verbesserung der Lärmsituation im Bereich "Weidenstraße" alternative Planungen zu erarbeiten und vorzustellen.

Mit der NLStBV sind parallel weitere Gespräche zu führen.

Folgende Beschlussempfehlung wird einstimmig gefasst:

Die Verwaltung wird beauftragt, zur Verbesserung der Lärmsituation im Bereich "Weidenstraße" alternative Planungen zu erarbeiten und vorzustellen.

Mit der NLStBV sind parallel weitere Gespräche zu führen.

**11. 2. Anbindung des Industriegebietes Harderberg an die B 68. Hier: Planungsauftrag - aus den Fraktionen
Vorlage: BV/224/2013**

Auf die Vorlage der Verwaltung wird verwiesen.

Herr Lorenz spricht sich gegen eine 2. Anbindung an die B 68 aus, da die bisherige Anbindung ausreichend sei.

Herr Beermann ergänzt, eine solche Anbindung sei wünschenswert, aber nicht erforderlich. Die Raiffeisenstraße sei durch verschiedene Maßnahmen (Anbindung B 51 und B 68, Umgestaltung DMK) entlastet worden, der kritische Punkt an der Kreuzung mit der Schulstraße sei durch eine Ampel entschärft worden.

Herr Korte spricht sich dafür aus, die weitere Verkehrsentwicklung zunächst abzuwarten und ggf. später eine 2. Anbindung zu schaffen, wenn sich die Notwendigkeit ergebe.

Herr Grothaus weist darauf hin, dass eine 2. Anbindung an die B 68 eine Entlastung der Dorfstraße erreichen könne. Es bestehe die Chance, die Verkehrsaufkommen der Firmen DMK, MBN und Farmington direkt auf die B 68 zu leiten.

Folgende Beschlussempfehlung wird bei 7 Gegenstimmen, 4 Jastimmen und 2 Enthaltungen abgelehnt:

Die Verwaltung wird beauftragt, eine Entwurfsplanung für eine 2. Anbindung des Industriegebietes Harderberg über den östlichen Grundstücksbereich der Firma MBN zur B 68 zu erarbeiten.

**12. Stellplätze der Kirchengemeinde St. Peter und Paul /
Oesede. Antrag auf Errichtung von Stellplätzen im
Bereich der Trasse der geplanten
Zentrumsentlastungsstraße
Vorlage: MV/051/2013**

Auf die Vorlage der Verwaltung wird verwiesen.

Herr Reinersmann bestätigt auf Herrn Beermanns Nachfrage, dass es hinsichtlich der von der Kirchengemeinde eingereichten Kostenschätzung, u.a. zu den zu entfernenden Bäumen, weiteren Klärungsbedarf gebe.

Auf Herrn Holz Frage nach den rechtlichen Rahmenbedingungen einer befristeten Parkplatznutzung erläutert Herr Reinersmann, dass eine öffentliche Zwischennutzung auf einer öffentlichen Verkehrsfläche möglich sei. In diesem Fall allerdings betrage der öffentliche Anteil des Parkplatzes laut Plan nur 1/3, 2/3 würden als privater Parkplatz durch die Kirchengemeinde genutzt. Baurechtlich sei es möglich, für einen privaten Parkplatz eine befristete Änderung des Bebauungsplans durchzuführen.

Auf Herrn Holz Nachfrage antwortet Herr Reinersmann, die heutige Widmung der Fläche sei unklar, dies müsse weiter aufgearbeitet werden. Eine Nutzung als Parkfläche sei aber möglich (vgl. Anlage).

Herr Symanzik schätzt die beantragte Kostenbeteiligung der Stadt Georgsmarienhütte i.H.v. 113.000 € für einen Interimparkplatz als relativ hoch ein, zumal unter der Talbrücke an der B 51 Stellplätze in ausreichender Zahl zur Verfügung stünden.

Herr Beermann führt in diesem Zusammenhang an, dass der Park + Ride Platz unter der Talbrücke kaum wahrgenommen werde. Er schlägt vor, die Ausschilderung des Platzes soweit zu ergänzen, dass der Park + Ride Platz aus beiden Fahrtrichtungen auf der Oeseder Straße als solcher wahrgenommen werde. Außerdem sei es notwendig, die vorhandenen Schlaglöcher „mit einfachen Mitteln“ auszubessern.

Herr Schoppmeyer weist darauf hin, dass der Park + Ride Platz im Moment kaum als solcher genutzt, sondern v.a. als Wendepplatz für Busse und LKW diene.

Herr Korte spricht sich vor dem Hintergrund, dass unter der Talbrücke genügend Parkflächen zur Verfügung stünden, gegen den von der Kirchengemeinde beantragten Parkplatz aus.

Auf Herrn Beermanns Nachfrage erklärt Herr Reinersmann, dass für die von ihm angesprochenen Maßnahmen am Park + Ride Platz Haushaltsmittel im Rahmen der laufenden Unterhaltung zur Verfügung stünden.

**13. Bebauungsplan Nr. 108 "Mühlenbrink" - 1. Änderung mit
Örtlicher Bauvorschrift über Gestaltung
Ergebnis der Beteiligungsverfahren nach § 3 Abs. 2 und
§ 4 Abs. 2 BauGB / Satzungsbeschluss - Verfahren nach
§ 13a BauGB
Vorlage: BV/214/2013**

Auf die Vorlage der Verwaltung wird verwiesen.

Herr Frühling erläutert kurz den Inhalt der Vorlage.

Die Beteiligungsschritte im Bauleitplanverfahren nach §§ 3 II, 4 II BauGB seien erfolgt. Eine Vermessung habe ergeben, dass der Bebauungsentwurf, dem die politischen Gremien der Stadt Georgsmarienhütte zugestimmt hätten, in dieser Form nicht umsetzbar sei, daher würden einige Modifizierungen im Inneren des Planbereiches notwendig. Diese werden von ihm dargestellt (Änderung der Tiefe des überbaubaren Bereiches des Westflügels von 18 auf 21,5 m, Änderung der nicht bebaubaren Fläche zwischen West- und Südflügel von 6 auf 5 m). Nach außen hin würden sich keine Veränderungen ergeben (vgl. die der BV/214/2013 beigelegte Planzeichnung), so dass keine planrelevante Änderung vorliege.

Auf Herrn Beermanns Nachfrage erklärt Herr Frühling, dass an der Grenze zum Planbereich ein Waldrandbereich ausgebildet werden solle. Bislang stehe hier unvermittelt der Hochwald auf. Hierfür werde der Hochwald ein Stück weit zurück genommen und ein entsprechender Waldsaum ausgebildet.

Es folgt die Abstimmung zu den Abwägungsvorschlägen:

1 Landkreis Osnabrück, 01.08.2103

- 1.1 Die Anforderungen an Planunterlagen i. S. v. Nr. 41.2 VV – BauGB sind zu beachten. Präambel und Verfahrensvermerke gemäß Anlage 13 und 16 sind noch einzufügen. Die mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastenden Flächen stimmen nicht mit der Darstellung in der Planzeichenerklärung überein. Der Nordpfeil ist in die Planzeichnung einzutragen. Die von Bebauung freizuhaltenden Flächen gem. § 2 der textlichen Festsetzungen sollten unter Kapitel 6.2 der Begründung dezidiert dargelegt werden.

Prüfung und Abwägung

Die Anforderungen an Planunterlagen i. S. v. Nr. 41.2 VV – BauGB werden beachtet. Präambel und Verfahrensvermerke gemäß Anlage 13 und 16 werden zur Planfassung eingefügt.

Die Darstellung der mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastenden Flächen wird in der Planzeichenerklärung angepasst.

Im Auslegungsplan war ein Nordpfeil eingetragen, allerdings nicht in der an die Behörden versendeten verkleinerten Fassung.

Die Planbegründung wird um Aussagen zu den Flächen, die von Bebauung freizuhalten sind ergänzt.

Ergebnis : Die redaktionellen Ergänzungen sind bereits zur Auslegungsplanung erfolgt.

- 1.2 Die gem. § 3 mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten belasteten Flächen sollten ggf. entsprechend ihrem Nutzungszweck ausgewiesen werden.

Prüfung und Abwägung

Der Bebauungsplan trifft folgende Festsetzung: „Innerhalb des Geh-, Fahr- und Leitungsrechtes sind folgende Anlagen herzustellen und zu unterhalten:

- Die zur Erschließung der Baugrundstücke erforderlichen Straßen und Wege.
- Mindestens 6 PKW-Stellplätze für Besucher.
- Ein attraktiv gestalteter gemeinschaftlich nutzbarer Grün- bzw. Freiraum als Spiel-, Kommunikations- und Aufenthaltsbereich, dessen zusammenhängende Fläche mindestens 500 m² umfasst.“

Diese Festsetzung ist ausreichend konkret. Sie überlässt aber auch der nachfolgenden Freiraumplanung einen möglichst weitreichenden Gestaltungsspielraum, was planerisch gewollt ist.

Beschlussvorschlag: Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt

Bei 2 Enthaltungen einstimmig angenommen.

- 1.3 Der in § 4 vorgeschriebene Waldrandstreifen sollte in der Planzeichnung als entsprechende Fläche gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25a ausgewiesen werden.

Prüfung und Abwägung

Der Bebauungsplan setzt den angesprochenen Bereich zeichnerisch als private Grünfläche fest und trifft folgende Festsetzung: „Auf der privaten Grünfläche ist als Übergang zum Wald ein 5 m breiter artenreicher Waldrandstreifen aus den Gehölzarten der Gehölzliste anzulegen.“

Durch diese Festsetzung wird bestimmt, dass der vorgeschriebene Waldrandstreifen innerhalb der privaten Grünfläche anzulegen ist. So können bestehende Grün- bzw. Gehölzstrukturen und Einzelbäume einbezogen werden. Die entsprechende textliche Festsetzung hat deshalb auch § 9 Abs. 1 Nr. 20 als Grundlage (Flächen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft).

Beschlussvorschlag: Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt

Bei 2 Enthaltungen einstimmig angenommen.

- 1.4 Ob die gesamte Waldfläche private Grünfläche ist, sollte hinsichtlich § 5 dargelegt werden.

Prüfung und Abwägung

Der Bebauungsplan trifft die Festsetzung „Flächen für Wald gem. § 9 Abs. 1 Nr. 18 BauGB“. Es handelt sich bei diesen Flächen um bestehenden Wald nach NWaldLG bzw. um Flächen, die nach Sturmschäden wieder als Wald entwickelt werden. Bei Waldflächen wird im Bebauungsplan nicht nach privaten und öffentlichen Flächen unterschieden.

Beschlussvorschlag: Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt

Bei 2 Enthaltungen einstimmig angenommen.

- 1.5 Die Gehölzliste sollte ggf. als Anlage zu § 4 und § 5 textliche Festsetzungen dienen.

Prüfung und Abwägung

§ 4 und § 5 der textlichen Festsetzungen beinhalten die Formulierung „...Arten der Gehölzliste zu verwenden“, die dann als § 6 folgt. Diese Regelung ist eindeutig.

Beschlussvorschlag: Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt

Bei 2 Enthaltungen einstimmig angenommen.

- 1.6 In der Planzeichnung ist darauf hinzuweisen, dass mit Inkrafttreten der o. a. Bauleitplanung gleichzeitig die Festsetzungen des Rechtsverbindlichen Bebauungsplans außer Kraft treten.

Prüfung und Abwägung

Die Bebauungsplanbegründung enthält bereits folgenden Hinweis: „Das Plangebiet selbst war bisher teilweise Bestandteil des Bebauungsplans Nr. 108 „Mühlenbrink“ der ehemaligen Gemeinde Oesede. Mit Inkrafttreten dieser Bauleitplanung treten die bisher wirksamen Festsetzungen im Änderungsbereich außer Kraft und werden durch die Festsetzungen dieser 1. Änderung ersetzt.“ Dieser Hinweis wird auf die Planzeichnung übernommen.

Beschlussvorschlag: Die Stellungnahme wird berücksichtigt

Bei 2 Enthaltungen einstimmig angenommen.

- 1.7 Hinsichtlich der Beteiligung der Öffentlichkeit wird auf § 3 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 BauGB (Präklusionsklausel) und § 13 a Abs. 2 und 3 BauGB hingewiesen.

Prüfung und Abwägung

Die Hinweise betreffen die Bekanntmachung und die Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung. Die entsprechenden gesetzlichen Anforderungen wurden beachtet.

Ergebnis: Ist berücksichtigt gewesen.

- 1.8 Bei der Anpassung des Flächennutzungsplans wird auf das Rundschreiben vom 18.08.2008 verwiesen.

Prüfung und Abwägung

Die FNP-Anpassung erfolgt nach den Anforderungen des § 13a BauGB und gemäß Rundschreiben.

Ergebnis: Wird berücksichtigt bzw. ist berücksichtigt gewesen.

- 1.9 Auf die generelle gesetzliche Melde- und Sicherungspflicht von archäologischen und paläontologischen Bodenfunden sollte in der Planbegründung in aktualisierter Form hingewiesen werden.

Prüfung und Abwägung

Die aktualisierte Formulierung wird in die Begründung aufgenommen.

Ergebnis: Wird berücksichtigt.

- 1.10 Es wird auf ein Gespräch zwischen Landkreis und Stadt verwiesen in dem vereinbart wurde, dass auf freiwilliger Basis eine Waldkompensation im Verhältnis 1:2 erfolgen

sollte. Diese Kompensation ist aus Sicht der Unteren Waldbehörde erforderlich und soll entsprechend umgesetzt werden.

Prüfung und Abwägung

Bei der beschriebenen Maßnahme handelt es sich um eine Ersatzaufforstung gem. § 8 Abs. 4 NWaldLG für eine Waldumwandlung i. S. des § 8 NWaldLG, die nach dem NWaldLG den ein- bis zweifachen Flächenumfang betragen muss. Ein entsprechender Ausgleich soll umgesetzt werden. Hierzu sind jedoch bauleitplanerische Regelungen nicht erforderlich.

Bei 2 Enthaltungen einstimmig angenommen.

Beschlussvorschlag: Die Stellungnahme wird berücksichtigt.

- 1.11 Beim Ausbau ist darauf zu achten, dass ein dreiachsiges Müllsammelfahrzeug ohne Schwierigkeiten die Planstraße befahren kann. Ansonsten sind alle Anlieger gehalten, ihre Mülltonnen an der Overbergstraße bereitzustellen. Auf die Anlage von Erschließungsstraßen EAE 85/95 wird verwiesen.

Prüfung und Abwägung

Der Bebauungsplan enthält bereits folgenden Hinweis: „Innerhalb der neuen Siedlung werden in den Bereichen des Geh-, Fahr- und Leitungsrechts (2) Straßen und Wege zur verkehrlichen Erschließung angelegt, die für die Befahrbarkeit durch das Müllfahrzeug ausreichend zu bemessen sind.“ Der zusätzliche Hinweis auf die EAE 85/95 wird aufgenommen.

Ergebnis: Wird berücksichtigt.

2 Stadtwerke Georgsmarienhütte, 07.08.2013

Die Versorgung mit Strom-, Trinkwasser- und Gas ist gesichert. Wegen der kompakten Bebauung wird eine Nahwärmeversorgung oder der Betrieb eines BHKS empfohlen.

Leitungstrassen nach GW 125 sind grundsätzlich von Baumstandorten freizuhalten. Baumstandorte oder Pflanzbeete sind nicht über Versorgungsleitungen einzuplanen. Bäume sind nicht in unmittelbarer Nähe zu Straßenleuchten zu pflanzen. Für Versorgungsleitungen sind ausreichend große Trassenbreiten vorzusehen.

Prüfung und Abwägung

Die Festsetzungen des Bebauungsplans ermöglichen eine Nahwärmeversorgung bzw. den BHKS-Betrieb. Die Entscheidung hierüber obliegt dem Erschließungsträger.

Der Bebauungsplan setzt keine neuen Baumstandorte oder Pflanzbeete über Versorgungsleitungen fest und beinhaltet unter Punkt 12.2 der Planbegründung bereits Hinweise zu Baumpflanzungen und auf das „Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen“ der Forschungsgemeinschaft für Straßen- und Verkehrswesen.

Der Hinweis auf ausreichend große Trassenbreiten für Versorgungsleitungen betrifft die Erschließungsplanung und kann in diesem Zusammenhang berücksichtigt werden.

Ergebnis: Wird berücksichtigt bzw. ist berücksichtigt gewesen.

3 Deutsche Telekom Technik GmbH, 29.07.2013

- 3.1 Es wird gebeten, Beginn und Ablauf der Erschließungsarbeiten der Deutschen Telekom Technik GmbH so früh wie möglich, mindestens 3 Monate vor Baubeginn, schriftlich anzuzeigen.

Prüfung und Abwägung

Dieser Hinweis wird in die Planbegründung übernommen.

Ergebnis: Wird berücksichtigt

Zur Sicherung der Telekommunikationsversorgung wird gebeten, die im Planentwurf mit einem Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zugunsten der Ver- und Entsorger gekennzeichnete Fläche zusätzlich als mit einem Leitungsrecht zugunsten der Telekom Deutschland GmbH, Sitz Bonn zu belastende Fläche festzusetzen.

Es wird weiterhin darauf hingewiesen, dass in einem weiteren Schritt die Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit im Grundbuch erfolgen muss.

Prüfung und Abwägung

Die angesprochene Fläche ist im Bebauungsplan mit einem Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zugunsten der Ver- und Entsorger festgesetzt. Dieses Recht betrifft somit auch Telekom Deutschland GmbH als Versorgungsträger. Die Aufnahme eines zusätzlichen Leitungsrechts zugunsten der Telekom Deutschland GmbH ist deshalb nicht erforderlich.

Die Grundbuchliche Absicherung der Leitungen und Rechte der Telekom Deutschland GmbH wird durch das festgesetzte Geh-, Fahr- und Leitungsrecht planungsrechtlich vorbereitet und kann durch die betroffenen Parteien (Eigentümer und Versorgungsträger) erfolgen.

Ergebnis: Ist berücksichtigt gewesen.

4 Stadt Osnabrück, Archäologische Denkmalpflege, 11.07.2013

Auf die generelle gesetzliche Melde- und Sicherungspflicht von archäologischen und paläontologischen Bodenfunden sollte in der Planbegründung in aktualisierter Form hingewiesen werden.

Prüfung und Abwägung

Die aktualisierte Formulierung wird in die Begründung aufgenommen.

Ergebnis: Wird berücksichtigt.

5 Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH, 06.08.2013

Im Plangebiet befinden sich Telekommunikationslinien der Kabel Deutschland. Die Anlagen sind bei der Bauausführung zu schützen bzw. zu sichern. Sie dürfen nicht überbaut, vorhandene Überdeckungen dürfen nicht verringert werden. Sollte eine Umverlegung der Leitungen erforderlich werden, ist die Beauftragung mindestens 3 Monate vor Baubeginn erforderlich.

Prüfung und Abwägung

Ein Hinweis auf die Telekommunikationslinien der Kabel Deutschland wird in die Planbegründung aufgenommen.

Ergebnis: Wird berücksichtigt.

Folgende Beschlussempfehlung wird einstimmig gefasst:

Die Stadt Georgsmarienhütte als Eigentümer stimmt den Änderungen nach der erfolgten öffentlichen Auslegung gem. § 4a Abs. 3 BauGB zu. Eine erneute Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange oder der Öffentlichkeit wird nicht durchgeführt, da die durchgeführte Änderung weder die Grundzüge der Planung berührt noch eine Außenwirkung entfaltet wird.

Nach Abwägung der im Verfahren zur Beteiligung der betroffenen Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange vorgetragenen Stellungnahmen wird der Bebauungsplan Nr. 108 „Mühlenbrink“ mit Örtlicher Bauvorschrift über Gestaltung mit den im vereinfachten Verfahren durchgeführten Änderungen als Satzung gem. § 10 BauGB sowie die Begründung beschlossen.

Das Verfahren erfolgte nach den Vorgaben des §13a BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung.

**14. Bebauungsplan Nr. 271 „Östlich Buchgarten
Erweiterung“
Aufweitung des Plangeltungsbereiches und Beschluss
zur Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger
öffentlicher Belange
Vorlage: BV/226/2013**

Auf die Vorlage der Verwaltung wird verwiesen.

Herr Frühling erläutert, dass u.a. in der frühzeitigen Bürgerbeteiligung eine zweite Zufahrt zum Baugebiet angeregt worden sei. Mit dem Eigentümer sei das grundsätzliche Einvernehmen erreicht worden, für die nordöstliche Anbindung an die Alte Rothenfelder Straße Flächen zur Verfügung zu stellen.

Um das Verkehrsaufkommen im Baugebiet gleichmäßig zu verteilen, wird eine Ringstraße als vorteilhaft angesehen. Auf Nachfrage von Herrn Grothaus erklärt Herr Frühling, dass der Flächenbedarf bei Ring- oder Stichstraßen nur unwesentlich voneinander abweiche.

In der Beteiligung nach § 3 I BauGB seien verschiedene Eingaben eingegangen, die zum Teil Gegenstand der Beteiligung nach § 4 II BauGB sind und als solche bereits zur Kenntnis genommen wurden.

Auf Herrn Grothaus Nachfrage erläutert Herr Frühling, dass die Verwaltung gemäß Beschlusslage 40 Baugrundstücke für das Baugebiet plane, wenngleich dies relativ großzügige Grundstücke zur Folge habe. Eine Optimierung in Richtung auf eine größere Anzahl von marktgerechten Grundstücken entspreche nicht der Beschlusslage.

Auf Herrn Beermanns Nachfrage erklärt Herr Frühling, dass eine Erweiterung der Leitungstrasse der DB Energie nach gegenwärtiger Rechtslage nicht möglich sei, da hierfür nicht die erforderlichen Abstandsflächen bereit gestellt werden könnten.

Herr Lorenz betont, er sei grundsätzlich gegen dieses Baugebiet „auf der grünen Wiese“. Die Anbindung an die Alte Rothenfelder Straße zeige eine ungewünschte Orientierung nach Osnabrück und befinde sich in einer gefährlichen Kurvenlage.

Herr Holz erwidert, die Anbindung an die Alte Rothenfelder Straße an eben dieser Stelle sei die beste Wahl.

Nachfolgend die Abwägung der Eingaben der Träger öffentlicher Belange.

Träger öffentlicher Belange

Gemeinde Hagen a.T.W.

vom 01.08.2013

Gemeinde Bissendorf

vom 01.08.2013

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Osnabrück

vom 04.09.2013

Polizeiinspektion Osnabrück

vom 05.08.2013

Stadt Bad Iburg

vom 05.08.2013

Wasserbeschaffungsverband Osnabrück-Süd

vom 09.08.2013

Gemeinde Hilter a.T.W.

vom 14.08.2013

Die Träger öffentlicher Belange von Nr. 1 bis 7 haben weder Anregungen noch Bedenken vorgetragen.

Stadt Osnabrück – Archäologische Denkmalpflege, Stadt- und Kreisarchäologie

vom 01.08.2013

Betr.: Bauleitplanung der Stadt Georgsmarienhütte
 Schreiben vom 31.07.2013 Zeichen: 61.26.371/Bd/Fr
hier: Bebauungsplan Nr. 271 „Östlich Buchgarten - Erweiterung“, (Beteiligung TöB)

Seitens der Archäologischen Denkmalpflege der Stadt und des Landkreises Osnabrück bestehen gegen den Plan **keine Bedenken**.

Auf die generelle gesetzliche Melde- und Sicherungspflicht von archäologischen und paläontologischen Bodenfunden soll in der Planbegründung zum B-Plan in **aktualisierter Form** hingewiesen werden:

Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (das können u.a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleensammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen und Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht oder Denkmale der Erdgeschichte (hier: Überreste oder Spuren – z.B. Versteinerungen –, die Aufschluss über die Entwicklung tierischen oder pflanzlichen Lebens in vergangenen Erdperioden oder die Entwicklung der Erde geben) freigelegt werden, sind diese gemäß § 14 Abs. 1 des Nds. Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) meldepflichtig und müssen der Denkmalbehörde des Landkreises Osnabrück (Stadt- und Kreisarchäologie im Osnabrücker Land, Lotter Straße 2, 49078 Osnabrück, Tel. 0541/323-2277 oder -4433) unverzüglich gemeldet werden. Meldepflichtig ist der Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Unternehmer. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 des NDSchG bis zum Ablauf von vier Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

Stellungnahme:

Es bestehen aus Sicht der Archäologischen Denkmalpflege keine Bedenken gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes. Es wird lediglich darauf hingewiesen, dass die unter *Hinweise* in den Bebauungsplan aufzunehmende Textpassage zu aktualisieren sei.

Beschlussvorschlag:

Dem Hinweis wird gefolgt. Der beigefügte Textvorschlag wird unter *Hinweise* in den Bebauungsplan aufgenommen.

Einstimmig angenommen.

Kabel Deutschland Vertrieb + Service GmbH

vom 07.08.2013

wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 31.07.2013
 Im Planbereich befinden sich angrenzend Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens, deren Lage auf den beiliegenden Bestandsplänen (M 1:500) dargestellt ist.

<<Zeichenerklärung.pdf>> <<Kabelschutzanweisung_3.pdf>> <<Georgsmarienhütte Östlich Buchgarten Erweiterung.pdf>>

Wir weisen darauf hin, dass unsere Anlagen bei der Bauausführung zu schützen bzw. zu sichern sind, nicht überbaut und vorhandene Überdeckungen nicht verringert werden dürfen. Sollte eine Umverlegung unserer Telekommunikationsanlagen erforderlich werden, benötigen wir mindestens drei Monate vor Baubeginn Ihren Auftrag, um eine Planung und Bauvorbereitung zu veranlassen sowie die notwendigen Arbeiten durchführen zu können.

Stellungnahme:

Es bestehen aus Sicht der Kabel Deutschland Vertrieb + Service GmbH keine Bedenken gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes.

Beschlussvorschlag:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Einstimmig angenommen.

Deutsche Telekom Technik GmbH

vom 13.08.2013

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Frühling,

die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben.

Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Die Telekom wird die Voraussetzungen zur Errichtung eigener TK-Linien im Baugebiet prüfen. Je nach Ausgang dieser Prüfung wird die Telekom eine Ausbauentcheidung treffen. Vor diesem Hintergrund behält sich die Telekom vor, bei einem bereits bestehenden oder geplanten Ausbau einer TK-Infrastruktur durch einen anderen Anbieter auf die Errichtung eines eigenen Netzes zu verzichten. Die Versorgung der Bürger mit Universaldienstleistungen nach § 78 TKG wird sichergestellt.

Wir bitten Sie, Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH so früh wie möglich, mindestens drei Monate vor Baubeginn, schriftlich anzuzeigen.

Stellungnahme:

Es bestehen aus Sicht der Deutsche Telekom Technik GmbH keine Bedenken gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes.

Beschlussvorschlag:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Einstimmig angenommen.

Stadt Osnabrück

vom 16.08.2013

**Bauleitplanung der Stadt Georgsmarienhütte
Bebauungsplan Nr. 271 „Östlich Buchgarten Erweiterung“**
- Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem.
§ 4 (1) Baugesetzbuch (BauGB)

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die Zusendung der Planungsunterlagen zu dem o. g. Bebauungsplanverfahren bedanke ich mich.

Mit der vorliegenden Planung verfolgen Sie das Ziel, im Stadtteil Har-derberg neuen Wohnraum zu schaffen. Das Plangebiet umfasst eine Fläche von rd. 4,5 ha.

Seitens der Stadt Osnabrück kann bezüglich des Umgangs mit Nie-derschlagswasser erst im weiteren Bebauungsplanverfahren eine Stel-lungnahme abgegeben werden.

Wenn weitere Abflussverschärfungen in der Düte vermieden werden können, werden diesbezüglich keine Bedenken vorgetragen.

Stellungnahme:

Es bestehen aus Sicht der Stadt Osnabrück dann keine Bedenken gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes, wenn weitere Abflussverschärfungen in der Düte vermieden werden. Das Entwässerungskonzept lag zum Zeitpunkt der frühzeitigen Beteiligung nicht vor und konnte daher nicht abschließend vom Träger öffentlicher Belange beschieden werden. Dieses wird zur Öffentlichen Auslegung vorliegen (siehe hierzu auch Stellungnahme Nr. 17 Stadtwerke Georgsmarienhütte).

Beschlussvorschlag:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Ein Entwässerungskonzept wird zur öffentlichen Auslegung vorliegen.

Einstimmig angenommen.

Westnetz GmbH, Osnabrück

vom 01.08.2013

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 31.07.2013 und teilen Ihnen mit, dass wir den Bebauungsplanentwurf hinsichtlich der Versorgungseinrichtungen der RWE Westfalen-Weser-Ems AG durchgesehen haben. Gegen die Verwirklichung bestehen unsererseits keine Bedenken.

Hinsichtlich der im Plangebiet verlaufenden 110 kV-Freileitung werden Sie von unserer Hauptverwaltung in Dortmund eine entsprechende Stellungnahme erhalten.

Änderungen und Erweiterungen der Versorgungseinrichtungen behalten wir uns unter Hinweis auf die §§ 13, 30, 31 und 32 BauGB ausdrücklich vor.

Diese Stellungnahme ergeht im Auftrag der RWE Deutschland AG als Eigentümerin der Anlage(n).

Stellungnahme:

Es bestehen aus Sicht der Westnetz GmbH Osnabrück keine Bedenken gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes.

Beschlussvorschlag:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Einstimmig angenommen.

Westnetz GmbH, Dortmund

vom 19.08.2013

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Geltungsbereich des o. g. Bauleitplanes liegt teilweise im 2 x 17,50 m = 35,00 m breiten Schutzstreifen der im Betreff genannten Hochspannungsfreileitung.

Zu der parallel verlaufenden 110-kV-Gemeinschaftsleitung der DB und der Westnetz GmbH erhalten Sie eine separate Stellungnahme der DB Energie GmbH, Köln.

Den Leitungsverlauf mit Leitungsmittellinie, Maststandorten und Schutzstreifengrenzen haben wir in den zeichnerischen Teil des Bebauungsplanes im Maßstab 1 : 1000 vom 07.08.2013 eingetragen. Sie können diesen aber auch unserem beigefügten Lageplan im Maßstab 1 : 2000 entnehmen. Wir weisen in diesem Zusammenhang darauf hin, dass sich die tatsächliche Lage der Leitung ausschließlich aus der Örtlichkeit ergibt.

Stellungnahme:

Es bestehen aus Sicht der Westnetz GmbH Dortmund keine Bedenken gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes. Als Anlage wurde ein Lageplan beigefügt. Dem Plan ist zu entnehmen, dass keine Konflikte in

Bezug auf die 110-kV-Leitung entstehen.

Beschlussvorschlag:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Dem o. g. Bauleitplan stimmen wir unter folgenden Bedingungen zu:

- Die Hochspannungsfreileitung wird mit Leitungsmittellinie, Maststandorten und Schutzstreifengrenzen nachrichtlich im zeichnerischen Teil des Bebauungsplanes dargestellt.
- Der Schutzstreifen der Leitung wird von jeglicher Bebauung freigehalten.

Im Schutzstreifen der Hochspannungsfreileitung ist lediglich die Anlage einer Verkehrsfläche vorgesehen. Im Schutzstreifen der Hochspannungsfreileitung kann die Verkehrsfläche eine Höhe von 222,00 m über NHN erhalten. Die Ausführungsplanung der Verkehrsanlage, einschließlich erforderlicher Straßenbeleuchtungsanlagen und Anpflanzungsmaßnahmen, ist separat vor Durchführung der Maßnahme mit uns abzustimmen.

Stellungnahme:

Eine nachrichtliche Übernahme der Hochspannungsfreileitung in die Planzeichnung wird gefordert. Auch wenn diese außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes liegen, werden diese Leitungen in die Planzeichnung übernommen.

Beschlussvorschlag:

Dem Hinweis wird gefolgt.

Einstimmig angenommen.

Stellungnahme:

Der Bereich des Schutzstreifens soll von jeglicher Bebauung freigehalten werden. Der Schutzstreifen befindet sich außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes. Daher können hier keine Festsetzungen in Bezug auf die Zulässigkeit von Bauvorhaben in der Planzeichnung aufgenommen werden. Ein Hinweis in die Begründung zum Bebauungsplan jedoch wird aufgenommen.

Beschlussvorschlag:

Dem Hinweis wird in Teilen gefolgt. Ein entsprechender Hinweis wird in die Begründung aufgenommen. Die Ausführungsplanung der Verkehrsanlage wird mit der Westnetz GmbH abgestimmt.

Einstimmig angenommen.

- Im Schutzstreifen der Hochspannungsfreileitung sind keine Pflanzmaßnahmen vorgesehen.

Durch höherwachsende Gehölze, die in den Randbereichen bzw. außerhalb der Leitungsschutzstreifen angepflanzt werden, besteht die Gefahr, dass durch einen eventuellen Baumbruch die Hochspannungsfreileitung beschädigt wird. Aus diesem Grund bitten wir Sie zu veranlassen, dass in diesen Bereichen Gehölze zur Anpflanzung kommen, die in den Endwuchshöhen gestaffelt sind. Anderenfalls wird eine Schutzstreifenverbreiterung erforderlich.

Sollten dennoch Anpflanzungen oder sonstiger Aufwuchs eine die Leitung gefährdende Höhe erreichen, ist der Rückschnitt durch den Grundstückseigentümer/den Bauherrn auf seine Kosten durchzuführen bzw. zu veranlassen. Kommt der Grundstückseigentümer/der Bauherr der vorgenannten Verpflichtung trotz schriftlicher Aufforderung und Setzen einer angemessenen Frist nicht nach, so ist die RWE Deutschland AG berechtigt, den erforderlichen Rückschnitt zu Lasten des Eigentümers/des Bauherrn durchführen zu lassen.

Die Leitung und die Maststandorte müssen jederzeit zugänglich bleiben, insbesondere ist eine Zufahrt auch für schwere Fahrzeuge zu gewährleisten. Alle die Hochspannungsfreileitung gefährdenden Maßnahmen sind untersagt.

- Im Textteil des Bebauungsplanes wird folgender Hinweis aufgenommen: „Von den einzelnen ggf. auch nicht genehmigungspflichtigen Bauvorhaben im Schutzstreifen der Leitung bzw. in unmittelbarer Nähe dazu sind der RWE Deutschland AG Bauunterlagen (Lagepläne und Schnittzeichnungen mit Höhenangaben in m über NN) zur Prüfung und abschließenden Stellungnahme bzw. dem Abschluss einer Vereinbarung mit dem Grundstückseigentümer/Bauherrn zuzusenden. Alle geplanten Maßnahmen bedürfen der Zustimmung der Westnetz GmbH.“

Wir bitten Sie, unsere v. g. Auflagen in den Bebauungsplan zu übernehmen und uns weiter am Verfahren zu beteiligen.

Wir haben Ihre Anfrage über die **Westnetz GmbH, Regionalzentrum Osna-brück**, erhalten. Bezüglich der weiteren von der Westnetz betreuten Anlagen erhalten Sie von dort ggf. eine gesonderte Stellungnahme.

Diese Stellungnahme betrifft nur die von uns betreuten Anlagen des 110-kV Netzes und ergeht auch im Auftrag und mit Wirkung für die RWE Deutschland AG als Eigentümerin des 110-kV Netzes.

Stellungnahme

Es wird die Gefahr gesehen, dass in den unmittelbar an den Schutzstreifen angrenzende Grundstücken höherwachsende Gehölze entstehen, die durch z. B. Baumbruch die Hochspannungsfreileitung beschädigen könnten. Es wird empfohlen, eine Festsetzung in den Bebauungsplan aufzunehmen, die regelt, dass dies verhindert wird, bzw. dass die entsprechenden Grundstückseigentümer auf eigene Kosten dafür Sorge zu tragen haben, einen Rückschnitt der Gehölze vorzunehmen.

Beschlussvorschlag:

Dem Hinweis gefolgt. Ein entsprechender Hinweis wird in die Begründung aufgenommen.

Einstimmig angenommen.

Stellungnahme:

Zur Sicherung des Schutzstreifens und der Hochspannungsfreileitung wird empfohlen, einen Textbaustein in die Begründung aufzunehmen.

Beschlussvorschlag:

Dem Hinweis gefolgt. Ein entsprechender Hinweis wird in die Begründung aufgenommen.

Einstimmig angenommen.

Landwirtschaftskammer Niedersachsen

vom 20.08.2013

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 271 „Östlich Buchgarten Erweiterung“ der Stadt Georgsmarienhütte liegt am nordöstlichen Rand des Ortsteiles Harderberg westlich der „Alte Rothenfelder Straße“.

Der etwa 4,5 ha große Planbereich wird bisher überwiegend landwirtschaftlich genutzt, ist im rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Stadt Georgsmarienhütte jedoch bereits als Wohnbaufläche dargestellt. Vorgesehen ist die Ausweisung des Geltungsbereiches als Allgemeines Wohngebiet (WA).

Im näheren Umfeld des Geltungsbereiches befinden sich nach unserem Kenntnisstand keine Hofstellen landwirtschaftlicher Betriebe mit immissionsschutzrechtlich relevanter Tierhaltung. Die Entwicklungsmöglichkeiten solcher Betriebe werden durch die vorliegende Bauleitplanung nicht zusätzlich beeinträchtigt.

Im Rahmen der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung der an den Geltungsbereich angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Flächen sind Geruchs-, Staub- und Lärmemissionen möglich, die jedoch unvermeidbar und als ortsüblich hinzunehmen sind. Ein entsprechender Hinweis sollte in den Bebauungsplan aufgenommen werden.

Landwirtschaftliche Belange werden durch die vorliegende Planung nicht nachteilig berührt, aus landwirtschaftlicher Sicht bestehen keine Bedenken.

Stellungnahme:

Es bestehen aus Sicht der Landwirtschaftskammer Niedersachsen keine Bedenken gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes. Da das Wohngebiet jedoch unmittelbar an landwirtschaftlich genutzte Flächen angrenzt, wird empfohlen, auf die daraus resultierenden möglichen Belästigungen hinzuweisen und einen entsprechenden Hinweis in den Bebauungsplan aufzunehmen.

Beschlussvorschlag:

Dem Hinweis wird gefolgt. Der entsprechende Textbaustein wird unter *Hinweise* in den Bebauungsplan aufgenommen.

Einstimmig angenommen.

Landkreis Osnabrück – Planung

vom 26.08.2013

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu den vom Landkreis Osnabrück wahrzunehmenden öffentlichen Belangen wird folgende Stellungnahme abgegeben.

Bauleitplanung

Auf die Anforderungen an Planunterlagen gemäß Nr. 41.2 ff VV – BauGB wird hingewiesen. Die Präambel und Verfahrensvermerke sind noch in der Planzeichnung einzufügen. Eine Übersichtskarte (Maßstab 1 : 10 000) sollte ebenfalls enthalten sein, damit eine einwandfreie Übertragung in der Örtlichkeit möglich ist.

Die angrenzenden Bebauungspläne sind nachrichtlich in der Planzeichnung aufzuführen. Auch die zugrunde liegende 52. Änderung des Flächennutzungsplans sollte in der Begründung erwähnt werden.

Nutzungen, die ausgeschlossen werden sollen, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der planungsrechtlichen Festsetzung.

Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzungen sollten ebenfalls ergänzt werden.

Ob von dem südlich angrenzenden Gewerbegebiet Immissionen auf das geplante Wohngebiet einwirken, sollte gutachtlich geprüft werden. Das gilt auch für die B 68 im Süden und die A 33 bzw. K 345 im Osten.

Stellungnahme:

Der Landkreis merkt an, dass die rechtlichen Anforderungen an die Planzeichnung nicht erfüllt sind. Auch die angrenzenden Bebauungspläne sind darzustellen. Eine Spezifizierung der Nutzungen bzw. auszuschließenden Nutzungen wird empfohlen.

Beschlussvorschlag:

Den Hinweisen wird gefolgt. Bis zur öffentlichen Auslegung werden die angegebenen Anforderungen erfüllt.

Einstimmig angenommen.

Stellungnahme:

Es wird empfohlen, eine schalltechnische Untersuchung in Bezug auf Gewerbelärm und Verkehrslärm zu erstellen.

Beschlussvorschlag:

Dem Hinweis wird gefolgt. Ein entsprechendes Gutachten wird beauftragt. Die Ergebnisse werden bis zur öffentlichen Auslegung erarbeitet und in den Bebauungsplan einfließen.

Einstimmig angenommen.

Im beizufügenden Umweltbericht gemäß § 2 a BauGB sind die relevanten Umweltauswirkungen, die nach gegenwärtigem Wissensstand und durch das Planverfahren ermittelt werden können, zu beschreiben und zu bewerten. Das Ergebnis ist in der Abwägung zu berücksichtigen.

Landwirtschaftlicher Immissionsschutz

Es wird darauf hingewiesen, dass nordwestlich des Plangebietes landwirtschaftliche Betriebe vorhanden sind.

Denkmalschutz

Auf die generelle gesetzliche Melde- und Sicherungspflicht von archäologischen und paläontologischen Bodenfunden soll in der Planbegründung zum Bebauungsplan in aktualisierter Form hingewiesen werden:

Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (das können u.a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen und Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht oder Denkmale der Erdgeschichte (hier: Überreste oder Spuren – z.B. Versteinerungen -, die Aufschluss über die Entwicklung tierischen oder pflanzlichen Lebens in vergangenen Erdperioden oder die Entwicklung der Erde geben) freigelegt werden, sind diese gemäß § 14 Abs. 1 des Nds. Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) meldepflichtig und müssen der Denkmalbehörde des Landkreises Osnabrück (Stadt- und Kreisarchäologie im Osnabrücker Land, Lotter Straße 2, 49078 Osnabrück, Tel. 0541/323-2277 oder -4433) unverzüglich gemeldet werden. Meldepflichtig ist der Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Unternehmer. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 des NDSchG bis zum Ablauf von vier Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

Naturschutz

Der Umweltbericht wird im weiteren Verfahren noch vervollständigt. Besondere Anforderungen werden aber daran nicht gestellt. Die Schutzgüter sind gemäß den gängigen Methodenstandards aufzunehmen und zu bewerten. Daraus wird sich die weitere Eingriffsregelung abarbeiten lassen. Die genaue Bilanzierung und Darstellung von Kompensationsmaßnahmen schließt sich daran an.

Besonderer Artenschutz: Das avifaunistische Gutachten ist im weiteren Verfahren zur Prüfung vorzulegen.

Wasserwirtschaft**Oberflächenentwässerung**

Der Nachweis über die schadlose Ableitung des Oberflächenwassers ist zu erbringen. Die Entwässerungssituation muss detailliert dargestellt werden (versiegelte Flächen, Nachweis der vorgesehenen Entwässerung gemäß ATV/DVWK 153/117/138, Einleitstellen etc.). Eine abschließende Stellungnahme der Unteren Wasserbehörde kann erst nach Vorlage eines entsprechenden Nachweises erfolgen.

Stellungnahme:

Ein Umweltbericht lag zum Zeitpunkt der frühzeitigen Beteiligung noch nicht vor.

Beschlussvorschlag:

Dem Hinweis wird gefolgt. Der Umweltbericht wird alle relevanten Umweltauswirkungen abarbeiten.

Einstimmig angenommen.

siehe hierzu Abwägungsvorschlag zu Nr. 14 Landwirtschaftskammer Osnabrück

Einstimmig angenommen.

siehe hierzu Abwägungsvorschlag zu Nr. 8 Stadt Osnabrück – Archäologische Denkmalpflege, Stadt- und Kreisarchäologie

Einstimmig angenommen.

siehe hierzu Abwägungsvorschlag zu c)

Einstimmig angenommen.

Stellungnahme:

Ein wasserwirtschaftliches Konzept zur schadlosen Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers wird gefordert (siehe hierzu auch Stellungnahme Nr. 17 Stadtwerke Georgsmarienhütte).

Beschlussvorschlag:

Dem Hinweis wird gefolgt. Ein wasserwirtschaftliches Konzept wird bis zur Öffentlichen Auslegung erarbeitet und die Ergebnisse werden in die Begründung zum Bebauungsplan einfließen.

Einstimmig angenommen.

DB Energie GmbH

vom 27.08.2013

Sehr geehrte Frau Beckendorff

Wir haben Ihre Unterlagen erhalten und geprüft.

Es ist zu beachten, dass im Schutzstreifen der Bahnstromleitung keine Einwirkungen oder Maßnahmen vorgenommen werden dürfen, die den ordnungsgemäßen Bestand oder Betrieb der Leitung beeinträchtigen oder gefährden.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass die Flächen des Schutzstreifens einer Bahnstromleitung im Zuge privatrechtlicher Vereinbarungen entsprechenden Nutzungsbeschränkungen unterworfen sind.

Bezüglich der auf dem Gemeinschaftsgestänge mit verlaufenden 110 kV Leitung der Amprion gibt es eine gesonderte Stellungnahme, die Sie in den Anlagen finden.

Die Breite des Schutzstreifens der 110 kV Bahnstromleitung Münster - Osnabrück beträgt beiderseits der Leitungsachse je 21,00 m also zusammen 42,00 m.

Die DB Energie stimmt der Planung nur zu, wenn folgende Auflagen erfüllt werden:

- 1) Alle Aufschüttungen bzw. Abtragungen des Erdbodens innerhalb des Schutzstreifens sind der DB Energie zeitnah anzuzeigen und zu dokumentieren.
- 2) Der DB Energie sind planungsreife Unterlagen zur Zustimmung vor Baubeginn vorzulegen.
- 5) Neuanpflanzungen dürfen im Schutzstreifen eine max. Aufwuchshöhe von 3,50 m nicht überschreiten.
- 6) Der Schutzstreifenbereich muss der DB Energie für Entstörung und Leitungsarbeiten jederzeit zugänglich bleiben.
- 7) Werden spätere Änderungen oder Erweiterungen der Bahnstromleitung notwendig, wird dieses vom Bauherrn geduldet. Dabei wird davon ausgegangen dass dem Bauherrn keinerlei Kosten dafür entstehen.
- 8) Die DB Energie ist an der weiteren Planung direkt zu beteiligen.

Der südöstliche Weg unter der Hochspannungsleitung wird von uns als kritisch eingestuft, da wir hier jetzt schon nur eine Leiterseilhöhe von

1

8,42 m haben, als Betreiber der oberen Leitung.

Die Stellungnahme der WESTNETZ ist zwingend zu beachten.

Bei Baumaßnahmen, die den Mindestabstand zwischen Baugeräten und Leiterseil unterschreiten, ist eine kostenpflichtige Abschaltung der Bahnstromleitung erforderlich. Für die betriebliche Koordination der Abschalttermine ist mit einem zeitlichen Vorlauf von 6 – 8 Wochen zu rechnen.

Stellungnahme:

[ACHTUNG: Hier wird in der Stellungnahme von einer Schutzbreitenstreife von 2 x 21,00 m gesprochen. In der Stellungnahme von Westnetz Dortmund hingegen von 2 x 17,50 m. Der größere Schutzstreifen würde ins B.-

Plangebiet reinragen!]

Stellungnahme:

Die hier gemachten Anmerkungen beziehen sich ausnahmslos auf Arbeiten bzw. Anpflanzungen innerhalb des Schutzstreifens. Dieser liegt jedoch – bis auf die Verkehrsfläche, die den Schutzstreifen kreuzt – außerhalb des Geltungsbereichs des B.-Planes und sind somit nur zur Kenntnis zu nehmen.

Beschlussvorschlag:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Einstimmig angenommen.

Stellungnahme:

Die südöstliche Zufahrt zum Baugebiet, die die Hochspannungsfreileitung unterquert, wird als kritisch angesehen. Jedoch ist diese Zufahrt wichtig für die Erschließung des Baugebietes. Daher werden ggf. technische Hindernisse (zu niedrige Leitungen?) in enger Abstimmung mit der DB Energie im Rahmen der Straßenentwurfes auszuräumen sein.

Beschlussvorschlag:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Straßenentwurf wird mit der DB Energie GmbH abgestimmt.

Einstimmig angenommen.

Stadtwerke Georgsmarienhütte

vom 27.09.2013

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus Sicht der Stadtwerke Georgsmarienhütte bestehen keine Bedenken gegen die vorgelegte Planung. Hinsichtlich weiterer Informationen verweisen wir auf die nachstehenden Detailbereiche.

Außerdem fügen wir die aktuellen Bestandspläne für das Plangebiet bei.

Stromversorgung

Die Versorgung des Plangebietes mit elektrischer Energie durch die Stadtwerke Georgsmarienhütte GmbH ist möglich. Westlich des Plangebietes befindet sich eine Ortsnetzstation.

Trinkwasserversorgung

Die Versorgung mit Trinkwasser im Plangebiet durch die Stadtwerke Georgsmarienhütte GmbH ist möglich.

Die Stadtwerke Georgsmarienhütte weisen darauf hin, dass die Dimensionierung der Leitungsquerschnitte des Trinkwasserrohrnetzes nach hygienischen Grundsätzen erfolgt. Eine ausreichende Versorgung mit Löschwasser kann nicht sichergestellt werden. Nach der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) sind die Wasserversorger grundsätzlich nicht verpflichtet, Löschwassermengen bereitzustellen.

Gasversorgung

Die Versorgung mit Erdgas im Plangebiet durch die Stadtwerke Georgsmarienhütte GmbH ist möglich.

Zum generellen Problem der Versorgungsleitungen in der Nähe von Bäumen und Pflanzbeeten:

Leitungstrassen nach GW 125 sind grundsätzlich von Baumstandorten freizuhalten. Bei einem Abstand von 2,50 m sind Schutzmaßnahmen in der Regel nicht erforderlich.

Quelle: Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen (Arbeitsausschuss Kommunaler Straßenbau).

Baumstandorte oder Pflanzbeete sind nicht über Versorgungsleitungstrassen einzuplanen. Das Wurzelwerk beschädigt die Versorgungsleitungen und schränkt deren Zugänglichkeit ein. Ggf. sind weitere Wurzelschutzmaßnahmen wie Schutzfolien o.a. vorzusehen.

Bäume sind nicht in unmittelbarer Nähe zu den Straßenleuchten zu pflanzen. Sie schränken die Ausleuchtung stark ein und erhöhen den Unterhaltungsaufwand durch Beschädigungen oder erforderliches Freischneiden.

Für die Versorgungsleitungen sind ausreichend große Trassenbereiche vorzusehen.

Stellungnahme der Stadtwerke Georgsmarienhütte Eigenbetrieb Abwasser

Schmutzwasserentsorgung

Im Bereich der Rostocker Straße befindet sich ein Schmutzwasserkanal DN 200, der das zusätzliche Abwasser aus dem B-Plangebiet schadlos aufnehmen und ableiten kann. Die neue Schmutzwasserleitung kann in der zwischen dem B-Plan und dem vorhandenen Gewerbegebiet Rostocker Straße geplanten Straßenverbindung verlegt werden.

Oberflächenentwässerung

Das im B-Planbereich anfallende Niederschlagswasser ist in geplanten Freispiegel-Regenwasserkanälen zu sammeln und in das vorhandene Regenrückhaltebecken (RRB) Buchgarten 2 abzuleiten. Das vorhandene RRB ist für das erforderliche Speichervolumen entsprechend auszubauen. Das Drosselbauwerk ist ebenfalls für die neue hydraulische Situation anzupassen.

Die Ableitung des Niederschlagswassers aus dem B-Plangebiet zum RRB kann im Bereich des an der südlichen B-Plangrenze vorhandenen Zulaufgrabens erfolgen.

Stellungnahme:

Die Stadtwerke Georgsmarienhütte weisen darauf hin, dass in den Punkten Stromversorgung, Trinkwasserversorgung, Gasversorgung sowie Schmutzwasserentsorgung und Oberflächenentwässerung keine Probleme beim Anschluss des neuen Baugebietes gesehen werden. Lediglich der Punkt Löschwasserversorgung ist zu klären, da eine abhängige Löschwasserversorgung von den Stadtwerken nicht gewährleistet werden kann.

Beschlussvorschlag:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und sind in die weitere Bearbeitung des Bebauungsplanes einzubeziehen.

Einstimmig angenommen.

Folgende Beschlussempfehlung wird mit 6 Jastimmen, 3 Gegenstimmen, 2 Enthaltungen und 2 fehlenden Mitgliedern gefasst:

Die Aufweitung des Plangeltungsbereiches wird beschlossen.
Weiter wird die Verwaltung beauftragt, auf der Grundlage des vorgestellten Plankonzeptes die Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

**15. Anfrage der W.W. Immobilien- und Hausverwaltung,
Osnabrück zum städtischen Grundstück „Im
Patkegarten“ / Holzhausen
Beschluss zur Aufstellung der 6. Änderung des
Bebauungsplanes Nr. 1 „Patkegarten“
Vorlage: BV/219/2013**

Auf die Vorlage der Verwaltung wird verwiesen.

Herr Frühling erläutert, der ursprüngliche Planungsansatz der Verwaltung habe an dieser Stelle eine verdichtete Bebauung, wie sie sich auch unmittelbar südlich angrenzend findet, vorgesehen. Letztendlich seien im Bebauungsplan 2 Häuser mit maximal 4 Wohneinheiten festgeschrieben worden, die in den vergangenen 10 Jahren nicht vermarktet werden konnten.

Der Investor beabsichtige eine verdichtete Reihenhausbebauung mit 18-20 Wohneinheiten bei maximal 2 Vollgeschossen, die Wohneinheiten hätten eine Größe zwischen 45 und 55 m². Für die Realisierung dieser Planung ist eine Änderung des Bebauungsplans erforderlich. Hierfür werde der Ausschuss um seine Einschätzung gebeten.

Herr Beermann begrüßt das Vorhaben der Schaffung von flexiblen Wohnmodellen grundsätzlich, sieht die geplante Bebauung allerdings als relativ massiv an. An Seniorenwohnungen bestehe zudem kein großer Bedarf.

Herr Holz hält die Anzahl der Wohneinheiten für relativ hoch und stellt die Frage, ob ausreichend Stellplätze geschaffen werden könnten, damit kein weiterer Parkdruck in der Umgebung entstehe.

Herr Schoppmeyer regt an, den Investor um Vorstellung des Vorhabens im Ausschuss zu bitten.

Herr Korte ergänzt, dass die Anlieger ebenfalls befragt werden könnten, ob sie mit dieser Planung einverstanden sind.

Herr Frühling bietet an, dass die Verwaltung die Planungen mit dem Investor abklären könne. Er weist darauf hin, dass bei der Erstellung von Altenwohnungen weniger Stellplätze als sonst üblich erforderlich seien, da die Bewohner in geringerem Maße über KFZ verfügten. Falls möglich, würden zur kommenden Sitzung weitere Informationen geliefert.

Herr Lorenz bittet um Auskunft, ob die Verwaltung bereits mit dem Investor über einen Kaufpreis verhandelt habe. Herr Kramer antwortet, dass der Kaufpreis bereits seit Jahren auf der Homepage der Stadt Georgsmarienhütte veröffentlicht ist, eine weitere Verhandlung des Kaufpreises habe nicht stattgefunden.

Eine Abstimmung findet nicht statt.

16. 380 kV-Leitung Lüstringen – Gütersloh (Nordrhein-Westfalen)
Eingabe zum geplanten Trassenausbau
Vorlage: BV/217/2013

Herr Brüggemann, Sprecher der BI gegen den Freileitungsausbau in Holsten-Mündrup, verliest eine Erklärung zur Problematik der Freiland- bzw. Erdverkabelung (vgl. Anlage).

Im Ausschuss herrscht Einigkeit, dass Anliegen der Bürgerinitiative grundsätzlich zu unterstützen.

Auf Herrn Bürgermeister Pohlmanns Hinweis, dass am 26.11. ein Fachgespräch zum Thema in Melle stattfinde, in dem Prof. Jarres die fachlichen Grundlagen der Thematik erläutere, stellt der Ausschuss einen Beschluss in der Sache zurück, um erst die weitere Aufarbeitung abzuwarten. Herr Brüggemann bietet an, hierzu ein Datenblatt zum Leitungsausbau zu liefern.

Eine Abstimmung findet nicht statt.

17. Antrag des Deutschen Milchkontors auf Befreiung von der Abwasserbeseitigungspflicht
Vorlage: BV/230/2013

Auf die Vorlage der Verwaltung wird verwiesen.

Herr Möllenkamp teilt mit, dass von der Deutsches Milchkontor GMBH (DMK) beim Landkreis Osnabrück ein Antrag auf Befreiung von der Abwasserbeseitigungspflicht nach § 96 Abs.8 NWG verbunden mit einem Antrag auf Änderung der wasserbehördlichen Erlaubnis nach § 10 WHG zur Einleitung von Abwasser in einer Jahresmenge von 420.000 m³ in den Gartmannsbach gestellt wurde.

Der Antrag liegt der Stadt Georgsmarienhütte zur Stellungnahme vor. Der Teil des Antrages auf Befreiung wurde bereits im Betriebsausschuss behandelt.

Herr Möllenkamp teilt mit, dass im Antrag für den Gartmannsbach ein mittlerer Niedrigwasserabfluss von ca. 8 L/sec benannt ist. der Anteil des Brüdenwassers insgesamt betrachtet im Jahr nicht ins Gewicht falle, im Sommer, wenn der Gartmannsbach selbst

wenig Wasser führe (ca. 8 L/sec), fiel die Brüdenwassereinleitung i.H.v. max. 13,3 L/sec hingegen ins Gewicht.

Auf Herrn Hebbelmanns Nachfrage erläutert Herr Möllenkamp, dass die einzuleitende Brüdenwassermenge für die städtische Kläranlage schlichtweg zu groß sei. Herr Holz, Mitglied des Betriebsausschusses der Stadtwerke, bestätigt dies. Er bittet um Auskunft, auf welche Produktionsmenge die maximal beantragte Brüdenwassereinleitung bezogen sei. (Anmerkung: In der der Einladung beigefügten Zusammenfassung wird eine Kapazitätserweiterung von 995 t auf 2.000 t Milchverarbeitung pro Tag genannt.)

Herr Lorenz schlägt vor, Einspeisemengen, die über die bislang genehmigten 235.000 m³/Jahr hinausgehen, der städtischen Kläranlage zuzuführen.

Auf Herrn Kortes Nachfrage zur Ableitung des bei der Rohrreinigung anfallenden Wassers über den Schmutzwasserkanal weist Herr Möllenkamp darauf hin, dass dieses im Beschlussvorschlag so aufgeführt ist.

Auf Herrn Kortes Nachfrage bezüglich des Hochwasserschutzes erklärt Herr Möllenkamp, dass die Brüdenwassermenge in dem Falle keinen wesentlichen Einfluss im Verhältnis zur Gesamtmenge (Anmerkung: Im Hochwasserschutzkonzept wird für den Bemessungsfall eines 25-jährlichen Abflussereignisses ein Abfluss von 5482 l/sec und ha zu Grunde gelegt.)

Herr Beermann führt an, dass ihm die Beschlussempfehlung nicht ausreichend sei. Es sollten weitergehende Auflagen zum Schutz des Gewässers erfolgen, konkrete Punkte wurden nicht benannt.

Herr Lorenz beantragt, die Beschlussempfehlung abzulehnen. Dieser Antrag wird bei 3 Jastimmen, 7 Gegenstimmen und 2 Enthaltungen abgelehnt.

Herr Frühling teilt mit, dass das eingegangene Gutachten bzgl. des BImSchG-Antrages des Deutschen Milchkontors keine neuen Erkenntnisse geliefert habe, so dass die Verwaltung, der Beschlusslage des Verwaltungsausschusses folgend, das Einvernehmen erklären wird.

Folgende Beschlussempfehlung wird bei 7 Jastimmen, 3 Gegenstimmen und 2 Enthaltungen gefasst:

Dem vorliegenden Antrag der DMK auf Änderung der wasserbehördlichen Erlaubnis nach § 10 WHG auf Erhöhung der Einleitungsmenge von Abwasser in den Gartmannsbach wird zugestimmt.

Im Rahmen der Genehmigung sind folgende Punkte zu berücksichtigen:

- Der Parameterumfang und die jeweiligen Überwachungswerte sollten entsprechend der Erlaubnis vom 07.06.2005 und dem Nachtrag vom 03.04.2008 beibehalten werden.
- Das bei der alle 2 Monate erfolgenden Reinigung der Rohrleitung zur Einleitungsstelle (Gartmannsbach) anfallende Wasser sollte dem Schmutzwasserkanal zugeführt werden.
- Um eine gesicherte Aussage zur Gewässerqualität des Gartmannsbaches zu erhalten, sollte ein Untersuchungsprogramm in die wasserbehördliche Erlaubnis mit aufgenommen werden. Der Parameterumfang ist von der Genehmigungsbehörde festzulegen.

18. Beantwortung von Anfragen

LKW-Parken an der Alten Heerstraße

Anfrage von Herrn Holz aus der Sitzung des Ausschusses am 28.10.2013

Antwort der Verwaltung, Fachbereich II:

Nach den Bestimmungen des § 12 Abs. 3 a Straßenverkehrsordnung ist das **regelmäßige** Parken von Kraftfahrzeugen über 7,5 t innerhalb geschlossener Ortschaften in reinen und allgemeinen Wohngebieten in der Zeit von 22:00 Uhr – 6:00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen unzulässig.

Da die Alte Heerstraße im Bereich zwischen der Einmündung Kiewitzheide/Nelkenstraße lt. B-Plan im allgemeinen Wohngebiet liegt, trifft diese Regelung zu. Das **regelmäßige** Parken von LKWs über 7,5 t an der Alten Heerstraße ist in der Zeit von 22: 00 Uhr – 6:00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen in diesem Bereich nicht zulässig. Um einen entsprechenden Parkverstoß zu ahnden, muss die Regelmäßigkeit nachgewiesen werden.

Sofern ein solcher Verstoß vorliegen könnte, bittet die Verwaltung um entsprechende Rückmeldung.

Sachstand Hochwasserwarnsystem

Anfrage von Herrn Düssler aus der Sitzung des Ausschusses am 01.10.2013

Antwort der Verwaltung, Fachbereich IV, 67:

1. Auf Anfrage der Ingenieurgesellschaft Prof. Dr. Sieker mbH aus Berlin wird die Stadt Georgsmarienhütte in Vertretung durch Frau Schulte – Hillen an dem Projekt „INDYCO“ als Beratungsmitglied teilnehmen.

„INDYCO“ (Integrated Dynamic Decision Support System Component for Disaster Management Systems) ist ein von der EU finanziertes Projekt, bei dem ein Konzept zur Entwicklung mobiler und ad hoc-Sensornetze mit OGC-Integration und dynamischer Situationsbewertung entwickelt wird.

Das bedeutet, dass Daten von unterschiedlichsten Sensoren und Datenquellen im Falle von Katastrophen in die Lageentscheidungsfindung integriert werden sollen. Das soll für verschiedene Katastrophen erarbeitet werden, wobei ein Szenario das Hochwasser ist.

Zurzeit wird der Alarm – und Einsatzplan erarbeitet. In dem Zusammenhang müssen auch Betroffene Anwohner mit einbezogen werden. Aktuell wird der Internetauftritt so überarbeitet, dass Alarmschwellen sichtbar gemacht werden, so dass der Anwender die Daten einordnen kann.

Hochwasserrückhaltebecken Malbergen

Natürlich kann so ein Termin auf Wunsch arrangiert werden. Die Ingenieurplanung Wallenhorst hat die Maßnahme geplant und umgesetzt, so dass auf Absprache auch ein zusätzlicher Termin durchgeführt werden kann, der aber nicht im bereits bezahlten Honorar abgegolten ist.

Baustraße „Auf der Nathe“

Anfrage von Frau Lüchtfeld aus der Sitzung des Verwaltungsausschusses am 23.09.2013 zum Umgang mit Grundstückskaufwünschen von Altanliegern im Baugebiet „Auf der Nathe“

Antwort der Verwaltung, Fachbereich IV, 62:

- Den Altanliegern wurde die grundsätzliche Möglichkeit eingeräumt, einen bis zu 10 Meter tiefen Streifen an Ihren Grundstücken zu erwerben. Hierdurch sollte ermöglicht werden, die Grundstücke zum Baugebiet hin abzupflanzen o.ä.
- Nach Rücksprache mit der NLG und der Fachbereichsleitung IV wurde es als sinnvoll erachtet, diese Grundstücksgeschäfte zu regeln, bevor die Vergabe der Baugrundstücke im Baugebiet erfolgt, um möglichst früh Klarheit über die für die Bauinteressenten zur Verfügung stehenden Grundstücke zu haben.
- Ebenfalls wurde besprochen, dass ein Verkauf der Grundstücksstreifen an die Altanlieger, in dem der Erschließungsanteil nicht berücksichtigt würde, nicht angestrebt wird.
- Zum Verständnis ist daran zu erinnern, dass der im Bruttokaufpreis der Baugrundstücke enthaltene Erschließungskostenanteil auf einer Umlage der angefallenen und kalkulierten Erschließungskosten auf das zur Verfügung stehende Nettobauland basiert.
- Eine Reduzierung des Nettobaulands, etwa durch den Verkauf von Grundstücksstreifen zum Gartenlandpreis, führt dazu, dass der Bruttokaufpreis der Baugrundstücke steigt, diese Subventionierung durch die Bauinteressenten ist diesen nicht vermittelbar.
- Aus diesem Grund wurde den Altanliegern in einem Ortstermin am 31.07.13 das Angebot unterbreitet, zu einem fixen Kaufpreis von 140 €/m² Grundstücksstreifen zu erwerben. Auf dieses Angebot sind einige Anlieger eingegangen.
- Die Umsetzung der Kaufverträge, die auch vor dem Hintergrund der zum Jahreswechsel voraussichtlich steigenden Grunderwerbssteuer noch für 2013 vorgesehen war, ist derzeit ausgesetzt.

19. Anfragen

Mülleimer an Bushaltestellen

Herr Korte bittet um Auskunft, ob die Problematik, die in der Sitzung des Ausschusses am 28.10. unter TOP 3.10 angesprochen wurde, inzwischen mit der VOS geklärt werden konnte.

Fehlende Gullydeckel

Herr Hebbelmann bittet um Auskunft, bis wann voraussichtlich alle derzeit fehlenden Gullydeckel ersetzt sein werden.

Verkehrsspiegel Gartbrink / L 95

Herr Schoppmeyer bittet um Prüfung, ob ein Verkehrsspiegel an der Einmündung des Gartbrinks auf die L 95 angebracht werden könnte.

Geschwindigkeitsübertretungen Obere Findelstätte

Herr Schoppmeyer regt an, an der Oberen Findelstätte im Grenzbereich zur Gemeinde Hagen die mobile Geschwindigkeitsanzeige einzusetzen, da hier zum Teil übermäßig schnell gefahren werde.

Brücke Kasinopark

Herr Schoppmeyer erinnert an seine Anfrage vom 24.06.

Parksituation „Im Spell“

Herr Hebbelmann weist darauf hin, dass der Verkehr an der Straße „Im Spell“ im Bereich der B 51 Brücke durch wild parkende KFZ behindert würde und bittet darum, Kontakt mit der Polizei aufzunehmen, um ordnungsgemäße Zustände herzustellen.
Herr Korte ergänzt, hier ggf. ein Parkverbot in Teilbereichen auszuweisen.

Der Vorsitzende schließt die Sitzung und bedankt sich bei den Teilnehmern für die Mitarbeit.

Schoppmeyer
Vorsitz

i. A. Bürgermeister

Protokollführung